KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.07.1997
KOM(97) 417 endg.

BERICHT AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT ÜBER DIE ANWENDUNG DER VERORDNUNG NR. 1469/95 (SCHWARZE LISTE)

(von der Kommission vorgelegt)

BERICHT AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT ÜBER DIE ANWENDUNG DER VERORDNUNG NR. 1469/95 (SCHWARZE LISTE)

1. Mit der Verordnung Nr. 1469/95 des Rates über Vorkehrungen gegenüber bestimmten Begünstigten der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen[1] wurde ein Identifikations- und Mitteilungssystem eingeführt. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorbeugungsmaßnahmen gegenüber den für "unzuverlässig" erachteten Marktbeteiligten (verstärkte Kontrolle, Aussetzung von Zahlungen, Ausschluß) und setzen diese Marktbeteiligten auf eine "Schwarze Liste"; sie teilen dies der Kommission mit, die diese Information wiederum den anderen Mitgliedstaaten übermittelt, damit sie die Tätigkeiten und die "Zuverlässigkeit" dieser Marktbeteiligten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet überprüfen können.

 Gemäß Artikel 7 hat die Kommission zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorzulegen und anhand der gewonnenen Erfahrung gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen.

2. Die Verordnung Nr. 1469/95 ist am 6.7.1995 in Kraft getreten. Die Modalitäten ihrer Durchführung sind in der Verordnung Nr. 745/96 der Kommission vom 24.4.1996[2] festgelegt. Diese Verordnung ist am 28.4.1996 in Kraft getreten und gilt ab 1.7.1996. Sie präzisiert insbesondere den Anwendungsbereich des Identifikations- und Mitteilungssystems durch Einführung einer Schwelle von 100.000 ECU. Demnach ist das Identifikations- und Mitteilungssystem effektiv nur ein Jahr lang zur Anwendung gelangt.

3. Für die konkrete Anwendung des Systems waren einige praktische Maßnahmen zu treffen:

 - Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 745/96 benennt jeder Mitgliedstaat eine einzige zuständige Behörde, die die Mitteilungen im Rahmen des Identifikations- und Mitteilungssystems erstattet. Zum 1.8.1996 hatten alle Mitgliedstaaten die am Mitteilungssystem beteiligte zuständige Behörde bestimmt.

[1] ABl. Nr. L 145 vom 29.6.1995, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 102 vom 25.4.1996, S. 15.

- Artikel 5 Absatz 2 definiert die Angaben, die der Kommission zu übermitteln sind; außerdem ist vorgesehen, daß die Kommission mit den Mitgliedstaaten ein einheitliches Formular vereinbart, das von den zuständigen Behörden für diese Mitteilungen zu verwenden ist. Auf der Grundlage der in der Sitzung der Gruppe "Unregelmäßigkeiten und gegenseitige Amtshilfe" vom 26.6.1996 erzielten Einigung mit den Mitgliedstaaten wurde der Inhalt dieses einheitlichen Formulars (Formular A für die Erstmitteilung eines Mitgliedstaats und Formular B für die Reaktion der anderen Mitgliedstaaten) durch Beschluß der Kommission vom 4.12.1996[3] endgültig festgelegt.

- Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 745/96 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. Oktober 1996 die zusätzlichen einzelstaatlichen Vorkehrungen mit. Trotz mehrfacher ausdrücklicher Aufforderungen seitens der Kommission waren ihr zum 30.6.1997 nur von sechs Mitgliedstaaten[4] zusätzliche Vorkehrungen mitgeteilt worden.

- Nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung Nr. 745/96 veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Mitteilung über die Einrichtung des Identifikations- und Mitteilungssystems. Diese Mitteilung, die unter anderem ein Verzeichnis der an diesem System beteiligten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten enthält, wurde am 5.12.1996[5] veröffentlicht.

4. Zum 30.6.1997 waren bei der Kommission nur vier Mitteilungen aus drei Mitgliedstaaten[6] über die Aufnahme eines Marktbeteiligten in die "Schwarze Liste" eingegangen. Drei dieser Mitteilungen bezogen sich auf Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch und eine auf Ausfuhrerstattungen für Schweinefleisch. In allen diesen Fällen wurden verstärkte Kontrollen durchgeführt, in einem Fall in Verbindung mit einer Aussetzung der Zahlungen. Nur eine Minderheit von Mitgliedstaaten hat auf diese Mitteilungen reagiert und mitgeteilt, daß es keine Veranlassung gab, Maßnahmen gegenüber diesen Marktbeteiligten auch in ihrem Hoheitsgebiet zu treffen.

5. Diese begrenzte Zahl von Mitteilungen ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß erst etliche Zeit nach Inkrafttreten der Grundverordnung alle Bedingungen für die effektive Anwendung des Systems erfüllt waren (Durchführungsbestimmungen mit der Definition einiger wesentlicher Begriffe, Benennung der zuständigen Behörden

3 Dok. C(96)3593

4 Deutschland, Österreich, Finnland, Italien, Vereinigtes Königreich, Schweden

5 ABl. Nr. C 366 vom 5.12.1996, S. 11

6 Frankreich, Niederlande, Vereinigtes Königreich

und einzelstaatliche Umsetzungsmaßnahmen, Einigung über die zu verwendenden Formblätter). Außerdem haben die Erörterungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rahmen der Gruppe "Unregelmäßigkeiten und gegenseitige Amtshilfe" gezeigt, daß die Mitgliedstaaten gewisse Schwierigkeiten haben, sich mit diesem System vertraut zu machen. In verhältnismäßig naher Zukunft dürften die Mitteilungen durch die Inbetriebnahme eines völlig computergestützten Mitteilungssystems (im Rahmen des AFIS-Netzes[7]) technisch erleichtert werden.

Gleichwohl hatten die Mitgliedstaaten genügend Zeit, um die Fälle und die in Anwendung der Verordnung Nr. 1469/95 getroffenen Maßnahmen mitzuteilen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß jede Mitteilung "unverzüglich" nach der *ersten* Feststellung, d.h. "der ersten schriftlichen, unter Umständen nur internen Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde" zu erstatten ist (Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1469/95 und Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 745/96). Erweist sich diese erste vorläufige Bewertung im Verlauf des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens als nicht begründet, so kann sie revidiert werden (Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 745/96).

Vergleicht man die Informationen, die der Kommission auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 595/91[8] für 1996 vorliegen, und die Ergebnisse der von der Kommission (UCLAF[9]) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführten Ermittlungen, so ist festzustellen, daß eine größere Zahl von Marktbeteiligten in eine "Schwarze Liste" hätte aufgenommen werden müssen. Allein für das Jahr 1996 und allein im Bereich der Ausfuhrerstattungen (einer der drei durch die Verordnung Nr. 1469/95 abgedeckten Bereiche) haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 595/91 72 Unregelmäßigkeiten mitgeteilt, die jeweils[10] die Schwelle von 100.000 ECU überschreiten.

Die Kommission (UCLAF) wird mit den Mitgliedstaaten prüfen, weshalb sie im Rahmen der Verordnung Nr. 1469/95 nicht mehr Fälle mitgeteilt haben. Außerdem wird sie prüfen, welches Verfahren in den Fällen anzuwenden ist, die Gegenstand von Untersuchungen beim GS/UCLAF sind und die Bedingungen der Verordnung Nr. 1469/95 erfüllen könnten.

7 Antifraud Information System

8 ABl. Nr. L 67 vom 14.3.1991, S. 11

9 Einheit für die Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

10 Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 745/96 sieht die *Kumulierung* aller von demselben Marktbeteiligten innerhalb eines Jahres begangenen Unregelmäßigkeiten vor.

Schlußfolgerung

Die begrenzte Zahl der der Kommission übermittelten Mitteilungen bildet keine ausreichende Grundlage für eine eingehende Bewertung des Identifikations- und Mitteilungssystems. Da die Anlaufschwierigkeiten nun überwunden sein dürften, wird die Kommission die Anwendung der Verordnung Nr. 1469/95 in den Mitgliedstaaten sowohl in bezug auf die gegenüber den für unzuverlässig erachteten Marktbeteiligten getroffenen Maßnahmen als auch in bezug auf die in den nächsten zwölf Monaten eingehenden Mitteilungen sorgfältig überwachen. Anschließend wird sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen weiteren Bericht vorlegen. Darin wird sie prüfen, ob es gegebenenfalls einer Änderung der Verordnung bedarf.

ISSN 0254-1467

KOM(97) 417 endg.

DOKUMENTE

DE **01 06 09**

Katalognummer : CB-CO-97-422-DE-C

ISBN 92-78-23720-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg